

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Oldenburg (SPD) vom 10.06.09

und Antwort des Senats

Betr.: Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Außenwerbung vom 8. März 1989

Am 8. März 1989 hatte der Senat, vertreten durch den Präses der damaligen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, mit der Hamburger Außenwerbung GmbH, „Papenreue 8, 2000 Hamburg 61“ (HAW) und der Deutsche Städte-Reklame GmbH, „Eschenheimer Anlage 33-34, 6000 Frankfurt a.M.“ (DSR) eine Vereinbarung geschlossen, in der in Abschnitt I § 5 die Rechte der bei der Hamburger Außenwerbung am 01.01.1989 vorhandenen Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger geregelt sind. Muttergesellschaft der Hamburger Außengesellschaft ist derzeit die Deutsche Städte-Medien GmbH.

Am 1. Januar 2009 traten Verträge über die Nutzung der Hamburgischen Außenwerberrrechte in Kraft, die der Senat mit den Firmen JCDecaux Deutschland GmbH und Deutsche Städte-Medien GmbH abgeschlossen hatte. Das ausschließliche Recht zur Werbung an Fahrgastunterständen und Stadtinformationsanlagen ging ab 2009 an JCDecaux Deutschland GmbH. Das ausschließliche Recht zur Werbung an allen übrigen Werbeanlagen, insbesondere an Litfaßsäulen (davon auch die in der Zukunft hinterleuchteten) ging an die Deutsche Städte-Medien GmbH.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. In Abschnitt I § 5 Absatz 1 verpflichten sich die HAW und die DSR, „dass die am 01.01.1989 vorhandenen Mitarbeiter der HAW dauerhaft weiterbeschäftigt werden“. Was versteht der Senat unter der Formulierung in § 5 Absatz 1 der Vereinbarung?*

Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach Auffassung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt einen unbefristeten Anspruch auf dauerhafte Beschäftigung, der unabhängig vom Werberrrechtsvertrag gilt, der am 31. Dezember 2008 endete (vergleiche Drs. 18/7600).

- 2. Was unternimmt der Senat, damit die in Abschnitt I § 5 Absatz 1 getroffenen vertraglichen Verpflichtungen nach dem 1. Januar 2009 eingehalten werden?*

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat der Deutschen Städte-Medien GmbH (DSM) als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Städte-Reklame GmbH (DSR) und anwaltlichen Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburger Außenwerbung im Januar 2009 ihre Auffassung mitgeteilt.

3. *Was unternimmt der Senat, wenn die in Abschnitt I § 5 Absatz 1 vertraglichen Rechte der Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger nicht eingehalten werden?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

4. *Wurde der Senat schon tätig, um die Vereinbarung des § 5 Absatz 1 für die Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger zu gewährleisten?*
5. *Wenn ja, wann wurde der Senat in diesem Zusammenhang tätig?*

Siehe Antwort zu 2.

6. *Wenn nein, warum wurde der Senat nicht tätig, um die vertragliche Vereinbarung des § 5 Absatz 1 zu gewährleisten?*

Entfällt.